

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 31232 in den Abschnitt 31.2.9 EBM**

Abweichend davon kann im Anschluss an die Leistung nach der Nr. 31232 in Verbindung mit dem OPS-Kode 5-281.5 für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 31504 berechnet werden.

- 2. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36232 in den Abschnitt 36.2.9 EBM**

Abweichend davon kann im Anschluss an die Leistung nach der Nr. 36232 in Verbindung mit dem OPS-Kode 5-281.5 für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 36504 berechnet werden.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. **Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33043 berechnet wird, ist ein Abschlag von 8 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33043 vorzunehmen.

2. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01930 im Abschnitt 1.7.8 EBM**

01930 Bestimmung des Kreatinin im Serum und/oder Plasma und Berechnung der eGFR im Rahmen einer Präexposition~~s~~**positions**prophylaxe,

3. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01611 im Abschnitt 1.6 EBM**

01611 Verordnung von medizinischer Rehabilitation unter Verwendung des Vordrucks Muster 61 gemäß **Anlage 2** der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) nach § 92 Abs. 1 SGB V

4. **Änderung des sechsten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13421 im Abschnitt 13.3.3 EBM**

- Darstellung des terminalen Ileums,